

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)  
PLAN D'AMÉNAGEMENT GÉNÉRAL (PAG)  
GEMEINDE BEAUFORT

# ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG

GEMÄß ART. 10 SUP-GESETZ

„LOI DU 22 MAI 2008 RELATIVE À L'ÉVALUATION DES INCIDENCES DE CERTAINS PLANS ET PROGRAMMES SUR L'ENVIRONNEMENT“



---

September 2019

---



CO3 s.à r.l.  
3, bd de l'Alzette  
L-1124 Luxembourg

Concepts, Conseil, Communication en urbanisme, aménagement du territoire et environnement

tel: 26.68.41.29  
fax: 26.68.41.27  
mail: [info@co3.lu](mailto:info@co3.lu)

***Auftraggeber:***

Administration Communale de Beaufort  
9, rue de l'Eglise  
L - 6315 Beaufort

***Auftragnehmer:***

CO3 s.à r.l.  
3, bd de l'Alzette  
L-1124 Luxembourg

***Bearbeiter:***

Sebastian Behrensmeyer, Dipl.-Geogr. Kommunalwissenschaften, Raum- und Umweltplanung  
Uta Truffner, Diplôme européen en Sciences de l'Environnement, Master projet urbain, maîtrise d'ouvrage  
Paul Palmer, Dipl.-Geogr., Raum- und Umweltplanung







***Bildnachweis Deckblatt:***

Blick auf das Schloss Beaufort

## INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG .....	3
2. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUFS .....	5
3. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER SUP IM PAG BEAUFORT .....	7
4. MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING) .....	11

Tabelle 1: Projektbeteiligte und Zuständigkeiten im Rahmen der PAG-Erstellung der Gemeinde Beaufort.

PROJEKTBETEILIGTE	ZUSTÄNDIGKEIT
<p>Commune de Beaufort</p> 	<p>Auftraggeber</p>
<p>Büro Zeyen&amp;Baumann</p> 	<p>PAG SUP - Phase 1 (UEP) Natura2000-VP Phase 1 (Screening)</p>
<p>Büro CO3</p> 	<p>SUP - Phase 2 (UB) Natura2000-VP Phase 2 (Prüfung auf Verträglichkeit)</p>
<p>Büro PROCHIROP</p>  <p><b>ProChirop</b> <b>Büro für Fledertierforschung und -schutz</b> Dr. Christine Harbusch</p>	<p>Fledermausfaunascreening</p>
<p>Centrale ornithologique (COL)</p> 	<p>Avifaunascreening</p>
<p>MILVUS</p> 	<p>Naturschutzfachliche Stellungnahme, Avi- und Fledermausfauna</p>

## 1. EINLEITUNG

Das Gesetz vom 22. Mai 2008 „relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ (SUP-Gesetz) setzt die europäische Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 in nationales Recht um.

Gemäß diesem Gesetz müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden. Die SUP soll als prozessbegleitendes Instrument dazu beitragen, eine grundsätzliche Umweltverträglichkeit der erstellten Pläne und Programme zu erreichen.

Die Strategische Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen, als Indikatoren der Umwelt.

Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es, frühzeitig, den PAG Prozess begleitend, potenziell erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und so weit wie möglich zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Die Strategische Umweltprüfung erfolgt in Phasen. Im Rahmen der Phase 1 der SUP, Umwelterheblichkeitsprüfung, werden Umweltaspekte und Untersuchungsflächen ermittelt, für die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, um in der Phase 2 der SUP, Umweltbericht, diejenigen Flächen und Umweltaspekte weiter zu prüfen, für die erhebliche Umweltauswirkungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten. Zwischen den beiden Phasen ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP (Umweltbericht) fest (Artikel 6.3 SUP-Gesetz). Die Inhalte des Umweltberichts sind in Art. 5 des SUP-Gesetzes definiert.

Nach Art. 10 SUP - Gesetz muss nach dem definitiven Beschluss des PAG (Annahme des PAG durch die Innenministerin, Art. 18 Städtebaugesetz „loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain“ und die für Umwelt zuständige Ministerin, Artikel 5 Naturschutzgesetz (NatSchG) „loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles“) eine zusammenfassende Erklärung ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

Die Annahme des PAG durch den Gemeinderat erfolgte am 10. April 2019. Die Genehmigung des PAG Beaufort durch die Umweltministerin nach Art. 5 NatSchG erfolgte am 05. August 2019, die Genehmigung durch die Innenministerin nach Art. 18 Städtebaugesetz am 23. August 2019.

Artikel 10 fordert, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die nach Art. 6.3 konsultierten Umweltstellen sowie die ggf. konsultierten Anrainerstaaten informiert werden. Die konsultierten Umweltstellen und die konsultierten Anrainerstaaten sind schriftlich zu informieren. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Artikel 10 SUP-Gesetz via Internet (Homepage der Gemeinde) und via Mitteilung in mindestens 4 luxemburgischen Tageszeitungen.

Folgende Dokumente sind der Öffentlichkeit sowie den konsultierten Umweltstellen und Anrainerstaaten zur Verfügung zu stellen:

- der PAG (in seiner angenommenen Form)
- eine Kurzbeschreibung, die beinhaltet, wie Umweltbelange in den Plan einbezogen wurden, wie die Ergebnisse des Umweltberichtes im PAG Prozess berücksichtigt wurden, welche Berücksichtigung die Stellungnahmen der Beteiligten (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) fanden, welche Gründe dazu geführt haben den PAG in der angenommenen Form zu genehmigen [vgl. SUP-Gesetz Artikel 10 (b)]
- die festgehaltenen Monitoringmaßnahmen

## 2. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUFS

Auf der Basis des PAG Projektes vom **Januar 2014** wurden die Phase 1 der SUP (UEP) für den PAG Beaufort sowie die Phase 1 der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung „Screening“ vom Büro ZEYEN&BAUMANN im **März 2014** fertiggestellt. Stellungnahmen zur Bewertung der Fledermausvorkommen in der Gemeinde Beaufort im Rahmen der PAG Planung wurden durch das Büro PROCHIROP im **Oktober 2013** und **Januar 2014** erarbeitet.

Die Gemeindeverantwortlichen der Gemeinde Beaufort haben die UEP am **14. April 2014** zur Stellungnahme nach Artikel 6.3 SUP-Gesetz beim für Umwelt zuständigen Ministerium eingereicht. Im **Mai 2014** (Untersuchungsflächen 33 und 34) und im **Juli 2014** (Untersuchungsfläche 4A) wurden Nachträge zur Phase 1 der SUP zum PAG Beaufort eingereicht.

Am **30. Juli 2015** erhielt die Gemeinde Beaufort die Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums nach Art. 6.3 des SUP-Gesetzes zu Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP. In der UEP wurden relevante Umweltziele und entsprechende Schutzgüter, in Bezug auf die Gemeinde und auf die Untersuchungsflächen herausgefiltert, deren erhebliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Die Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministers verifiziert die Erkenntnisse der UEP und legt den Untersuchungsrahmen der Phase 2 der SUP fest.

Am **22. Oktober 2015** erhielt die Gemeinde Beaufort eine Stellungnahme des CNRA zum PAG.

Die Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP PAG Beaufort wurde am **02. Februar 2016** von der COL abgeschlossen.

Im **Oktober 2016** wurde vom Büro ZEYEN&BAUMANN eine Überarbeitung der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung Phase 1 „Screening“ durchgeführt.

Im **November 2016** wurde vom Büro MILVUS eine naturschutzfachliche Stellungnahme für die Avi- und Fledermausfauna auf den zuvor ermittelten relevanten Untersuchungsflächen abgeschlossen.

Die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung Phase 2 „Prüfung der Verträglichkeit“ wurde durch das Büro CO3 im **Dezember 2016** durchgeführt.

Um das Vorgehen für den Abschluß des Umweltberichtes abzustimmen, fanden am **11. November 2016** eine Sitzung des Schöffenrates, am **23. November 2016** eine Sitzung des Gemeinderates und am **08. Dezember 2016** eine Sitzung mit dem MDDI/ MECDD statt.

Entsprechend des circulaire n°3407 von Innenministerium und SYVICOL vom **14. November 2016** wurde am **15. Dezember 2016** mit einer getrennten SUP Prozedur begonnen. Die SUP Phase 2 (Umweltbericht) zur Neuauflistung des PAG der Gemeinde Beaufort wurde auf Basis des PAG Projektes vom **Dezember 2016** beim für Umwelt zuständigen Ministerium eingereicht.

Am **03. Mai 2017** erhielt die Gemeinde Beaufort die Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums nach Art. 7.2 SUP-Gesetz zum Umweltbericht.

Im **Dezember 2017** erfolgte eine Überarbeitung des Umweltberichtes entsprechend der Anmerkungen der Stellungnahme nach Art. 7.2 SUP-Gesetz.

Im **Januar 2018** wurde eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung Phase 1 „Screening“ zur Ergänzungsfläche „Schloss Beaufort“ erarbeitet. Im **Februar 2018** wurde die SUP Phase 1 zur Ergänzungsfläche „Schloss Beaufort“ im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Beaufort eingereicht.

Am **30. März 2018** erhielt die Gemeinde Beaufort die Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums nach Art. 6.3 SUP-Gesetz zur SUP Phase 1 - Ergänzungsfläche „Schloss Beaufort“ im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Beaufort.

Im **April 2018** wurde der überarbeitete Umweltbericht entsprechend der Anmerkungen der Stellungnahme nach Art. 7.2 abgegeben. Parallel zum Umweltbericht wurde das PAG Projekt eingereicht.

Am **20. August 2018** erhielt die Gemeinde Beaufort eine Stellungnahme des CNRA im Rahmen der SUP-PAG Prozedur.

Am **22. Oktober 2018** erhielt die Gemeinde Beaufort eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums nach Art. 7.2 SUP-Gesetz sowie eine Stellungnahme nach Art. 5 NatSchG in dem die Änderungen der zone verte aufgeführt sind, die genehmigt, unter bestimmten Auflagen genehmigt oder nicht genehmigt werden können.

Die Annahme des PAG durch den Gemeinderat erfolgte am **10. April 2019**.

Die Genehmigung des PAG Beaufort durch die Umweltministerin nach Art. 5 NatSchG erfolgte am **05. August 2019**, die Genehmigung durch die Innenministerin nach Art. 18 Städtebaugesetz am **23. August 2019**.

Basierend auf den Genehmigungen erfolgten finale Anpassungen des neuen PAG der Gemeinde Beaufort **Ende August 2019**. Dabei wurde insbesondere auf eine Ausweisung der geplanten Erweiterungsfläche des Schulcampus, SUP Untersuchungsfläche Ö3 im östlichen Randbereich von Beaufort, verzichtet.

Da durch den PAG Beaufort keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines Anrainerstaates erwartet wurden, erfolgte keine gesonderte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von Anrainerstaaten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 7 SUP-Gesetz) ging im dafür vorgesehenen Zeitraum eine Reklamation gegen Inhalte der SUP ein. Der Betreiber der Seniorenresidenz Petite Suisse in Beaufort stellte klar, dass es sich bei der Rasenfläche, die südwestlich an die Seniorenresidenz angrenzt um eine frühere Fichtenplantage (Weihnachtsbäume) handelt, auf der im Jahr 2016 ein Sportrasen angepflanzt wurde. In der Biotopkartierung (ZEYEN&BAUMANN, 2013) wurde hier ein nach Art. 17 NatSchG geschütztes Biotop Sandrasen aufgenommen. Im Rahmen der Reklamationsprozedur hat der Gemeinderat mit dem Schreiben vom 16. April 2019 beschlossen, eine aktualisierte Biotopkartierung anfertigen zu lassen. Im genehmigten PAG Beaufort von August 2019 ist kein Sandrasenbiotop auf der Fläche verzeichnet.

Die SUP- und PAG-Prozeduren wurden konform zum Städtebaugesetz „loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain“ und zum SUP-Gesetz, „loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation de certains plans et programmes sur l'environnement“, durchgeführt.



### 3. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER SUP IM PAG BEAUFORT

In der Strategischen Umweltprüfung zum PAG werden potenzielle Umweltauswirkungen sowohl kumulativ, das gesamte Gemeindeterritorium betreffend, als auch flächenspezifisch, die im PAG ausgewiesenen Einzelplanungen betreffend, ermittelt und falls erforderlich notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt.

Zeitgleich zu den ersten Entwürfen des PAG-Projektes für die Gemeinde Beaufort, wurde mit der Erarbeitung der ersten Phase der SUP begonnen, welche im März 2014 zur Stellungnahme nach Art. 6.3 an das MDDI (MECDD) übermittelt wurde. In dieser ersten Phase der SUP (Umwelterheblichkeitsprüfung, UEP) wurden insgesamt 64 Flächen untersucht.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des MDDI und der AGE nach Art. 6.3 SUP-Gesetz und basierend auf Änderungen des PAG Projektes und einer fortschreitenden Bebauung von Freiflächen wurden 22 Flächen aufgrund möglicherweise erheblicher Umweltauswirkungen und 33 Flächen zur Überprüfung von in der UEP genannten VMA-Maßnahmen in der Phase 2 der SUP (Umweltbericht) betrachtet. Zusätzlich wurde für die Gemeinde Beaufort ein Fachgutachten zur Betroffenheit von Vögeln, Fledermäusen und europäischen Schutzgebieten durchgeführt.

In der Gemeinde Beaufort besteht in den im engen Tal der Sauer gelegenen Ortschaften Cloosberg und Dillingen entlang der Nationalstraße N10 eine erhöhte Belastung durch Straßenverkehrslärm. Auch Konfliktfelder bezüglich der Verkehrssicherheit ergeben sich überwiegend entlang des Sauertals. Um eine hohe Wohn- und Lebensqualität zu gewährleisten, potenziell die Gesundheit gefährdende Lärmbelastungen zu vermeiden und für eine sichere Verkehrsführung zu sorgen, sollten an verschiedenen Standorten aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zu Geschwindigkeitsreduktion des Straßenverkehrs bei aktuellen und zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

Aufgrund der naturräumlichen (zahlreiche Täler mit Wäldern und Felsformationen) und bauhistorischen (Schloss und Burgruine Beaufort) Gegebenheiten bestehen in der Gemeinde Beaufort zahlreiche touristische Infrastrukturen und Freizeiteinrichtungen (Campingplätze, Bungalowparks, Jugendherberge, Schwimmbad, Eislaufhalle, Reiterhof, Rad- und Wanderwege etc.). Neben Maßnahmen zum Erhalt der touristisch attraktiven hochwertigen Natur- und Landschaftsräume ist insbesondere darauf zu achten, dass durch touristische Nutzungen keine negativen Einflüsse auf Anwohner (bspw. durch Lärm und gesteigertes Verkehrsaufkommen) und die umliegenden Naturräume (übermäßige und unregulierte Nutzung und Verschmutzung) entstehen. Hervorzuheben ist hier der Campingplatz am westlichen Ortsrand von Beaufort, der im Rahmen der PAG/ SUP-Prozedur entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung ausgewiesen wurde und für den Maßnahmen zum Schutz des angrenzenden Waldes definiert wurden. Auch der Schutz der touristischen Infrastruktur selbst ist, bspw. für den im Hochwasserbereich der Sauer gelegenen Campingplatz in der Ortschaft Dillingen, von Bedeutung.

In steilen Hanglagen gelegene Flächen insbesondere in der Ortschaft Dillingen sind bauvorbereitend hinsichtlich einer ausreichenden Bodenstabilität zu untersuchen.

Im Rahmen der PAG-Planung und der SUP wurde versucht, bestehende Biotop so weit wie möglich in eine zukünftige Bebauung zu integrieren. Die nach Art. 17 NatSchG geschützten Biotop und Habitate sind im PAG-Projekt gekennzeichnet. Falls Biotop und Habitate nicht erhalten werden können, ist über die Kennzeichnung eine Kompensation nach Art. 17 NatSchG gewährleistet.

Darüber hinaus sind Vorschriften zu beachten, die auf europäischer und nationaler Ebene für geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten. Konkret betroffen sind hier verschiedene Fledermaus- und Vogelarten, da diese Gebäude oder Grünstrukturen im Siedlungsbereich als Quartiere nutzen und dort auch Jagdlebensräume vorfinden. Für diese müssen nach Art. 17 und/oder 21 NatSchG artenschutzrechtliche Vorgaben bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Auf Grundlage der Bewertungen in den vorliegenden Artenschutzscreenings (Vogel- und Fledermausfauna) bestehen unter der Berücksichtigung von VMA-Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen durch die im PAG ausgewiesenen Flächen.

Die Phase 1 und Phase 2 der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wurden für potenziell internationale Schutzgebiete (FFH-Gebiet DE603301 „Ourtal“ und FFH-Gebiet LU0001011 „Vallée de l’Ernz noire/Beaufort/Berdorf“) gefährdende Untersuchungsflächen durchgeführt. Unter Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen konnten erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Natura2000-Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Vermeidung einer Verschmutzung des Fließgewässers Sauer und der Nebenflüsse. In den betroffenen Bereichen der Ortschaft Cloosbiert gelten Maßnahmen auch für das angrenzend bestehende nationale Schutzgebiet RF114 „Beaufort Saueruecht“. Diese Maßnahmen wurden im PAG-Projekt berücksichtigt.

Zur Verbesserung der landschaftlichen Integration des Siedlungskörpers und zur Verminderung von Auswirkungen auf das umliegende Offenland/ Waldgebiete/ Natura2000-Schutzgebiete sollten Maßnahmen zur Ortsrandbegrünung umgesetzt werden.

In der Gemeinde Beaufort sind keine größeren Extensionen vorgesehen. Die Erweiterungsflächen Ö3 und Ö4 werden im PAG Beaufort (August 2019) nicht mehr ausgewiesen. Bei den bestehenden Extensionen handelt es sich um kleinere Anpassungen/ Abrundungen des Bauperimeters. Die Vorgaben des MDDI (MECDD) bezüglich des zulässigen Bodenverbrauchs werden eingehalten. Zahlreiche größere Entwicklungsflächen sind als ZAD und somit Baulandreserve ausgewiesen. Die Ausweisung neuer Flächen konzentriert sich, auch aufgrund des im engen Sauertals (Ortschaften Cloosbiert und Dillingen) nur begrenzt verfügbaren Baulandes auf die Ortschaft Beaufort. Diese hat bereits eine sehr langgezogene und tentakuläre Ausdehnung, sodass der Verzicht auf größere Extensionen am nordöstlichen Ortsrand hier die Entwicklung eines unter den gegebenen Umständen möglichst kompakten Siedlungskörpers fördern soll.

In der Gemeinde Beaufort bestehen zahlreiche Trinkwasserentnahmepunkte oder Trinkwasserbehälter. Zwischen den Ortschaften Beaufort und Dillingen/ Cloosbiert erstreckt sich eine im laufenden öffentlichen verfahren befindliche Trinkwasserschutzzone (ZPS). Durch die Nichtausweisung der Flächen Ö3 und Ö4 bestehen keine Überschneidungen mit geplanten Neuausweisungen im PAG. Entlang von Sauer und Schwarzer Ernz bestehen potenzielle Überschwemmungsflächen in der Gemeinde Beaufort. Die HQ extrem ist im PAG dargestellt und auf den betroffenen Flächen sind entsprechende Auflagen zu berücksichtigen.

Die Abwässer der Ortschaften Dillingen und Cloosbiert werden in die internationale Kläranlage Echter nach geleitet, die auch bei zukünftig steigenden Einwohnerzahlen ausreichend dimensioniert ist. Die Ortschaft Beaufort leitet das Abwasser gemeinsam mit der Ortschaft Haller (Gemeinde Waldbillig) in die Kläranlage Beaufort. Diese befindet sich insbesondere in den Sommermonaten (hohe Campingplatzauslastung) und bei Starkregenereignissen an der Kapazitätsgrenze und wird zurzeit ausgebaut, um eine langfristig ausreichende Kapazität gewährleisten zu können. Vor der Aktivierung größerer Neubaufächen in der Ortschaft Beaufort ist es somit erforderlich für ausreichende Klärkapazitäten zu sorgen. Alternativ sind temporäre Klärlösungen umzusetzen.

In der Gemeinde Beaufort werden durch das CNRA als „zone rouge“ das Schloss Beaufort und die umliegenden Flächen, die Kapelle „Klaischen“, die Kapelle gegenüber des neuen Schlosses mit ihrem Umfeld, das Wohnhaus 3, rue du Bois und die touristische Region von Haller- und Haupesbach ausgehend vom Schloss in Richtung Südwest und Südost, einschließlich der umgebenden Felsbereiche gekennzeichnet. Die „zone orange“ umfasst weitere Bereiche im historischen Ortskern von Beaufort, in den Flusstälern gelegene Bereiche, einzelne Flächen im Ortskern von Dillingen und weitere vereinzelt Flächen im gesamten Gemeindebereich. Im PAG Beaufort sind diese Flächen als secteur protégé de type archéologique gekennzeichnet. Entsprechend SSMN sind in der Gemeinde Beaufort verschiedene geschützte Gebäude, Bauvolumen und Baulinien ausgewiesen. Durch die Kennzeichnung im PAG ist eine Berücksichtigung gewährleistet.

Insgesamt konnten flächenspezifisch und kumulativ unter Berücksichtigung spezifischer VMA - Maßnahmen potenziell erhebliche Umweltauswirkungen durch den PAG der Gemeinde Beaufort ausgeschlossen werden.

Die Berücksichtigung dieser VMA-Maßnahmen im PAG erfolgte insbesondere durch:

- ▶ Verzicht auf die Integration umweltsensibler Flächen in den bebaubaren Bereich,
- ▶ Reduktion von Flächen um kritische Teilbereiche,
- ▶ Ausweisung einer „zone de servitude urbanisation“ im PAG zur Landschaftsintegration, zum Erhalt wertgebener Grünstrukturen, zum naturnahen Camping, zur Schaffung von Grünachsen oder zur Anlage ökologischer Parkplatzflächen,
- ▶ Erhalt zentraler Frei- und Parkflächen sowie grünstruktureller Vernetzungen,
- ▶ Integration geschützter Biotope in die „Schémas Directeurs“,
- ▶ Kennzeichnung geschützter Biotope und Habitats nach Art. 17 / 21 NatSchG sowie Habitats nach Art. 17 und/oder 20 NatSchG „à titre indicatif et non exhaustif“,
- ▶ Ausweisung und Kennzeichnung schützenswerter Gebäudesubstanz,
- ▶ Kennzeichnung archäologischer Verdachtsflächen,
- ▶ Kennzeichnung potenzieller Überschwemmungsbereiche,
- ▶ Darstellung nationaler und internationaler Schutzgebiete.

Vereinzelt beziehen sich die VMA-Maßnahmen auch auf nachfolgende Planungsebenen (PAP oder Baugenehmigung). Im Umweltbericht wurde für das Monitoring daher ein Ansatz gewählt, der es ermöglicht die zu berücksichtigenden Maßnahmen den entsprechenden Ausführungsebenen und zuständigen Behörden oder Ämtern zuzuordnen.

Wie in der Darstellung des Planungsprozesses aufgezeigt erfolgte ein kontinuierlicher iterativer Prozess zwischen der Gemeinde Beaufort, dem PAG-Büro, dem SUP-Büro und den zuständigen Umweltbehörden, so dass frühzeitig Umweltbelange in der PAG-Entwicklung berücksichtigt werden konnten. Die Anpassung der SUP an rezente PAG-Entwürfe und die Ergänzung der SUP-Dokumente bis in die PAG-Prozedur ermöglichten eine vollständige Berücksichtigung potenzieller Umweltauswirkungen der geplanten Flächenausweisungen durch das PAG-Projekt.

Ein unmittelbarer Umweltbezug der PAG-Planung besteht zudem bereits durch die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, nach welchen die Erarbeitung eines PAG-Entwurfs zu erfolgen hat (Art. 2 Städtebaugesetz). Im Rahmen der Bestandsaufnahme „étude préparatoire“ werden u.a. Aspekte der natürlichen und menschlichen Umwelt ermittelt. Die Bestandsaufnahme wiederum liefert die wesentlichen Grundlagen und Informationen, um eine Entwicklungsstrategie für die Gemeinde festzulegen, zu deren

Zielerreichung eigenständige Entwicklungskonzepte zu den drei Handlungsschwerpunkten Stadtentwicklung, Mobilität sowie Landschafts- und Grünplanung ausgearbeitet werden. Aus der Synthese der verschiedenen Entwicklungskonzepte erfolgt letztendlich die Festlegung bauplanungsrechtlicher Ausweisungen im PAG.

## 4. MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING)

Gemäß Artikel 11 des SUP-Gesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, die tatsächlichen Auswirkungen der Neuaufstellung des PAG auf die Umwelt in regelmäßigen Zeitabständen dahingehend zu überprüfen, ob erhebliche Umweltauswirkungen bereits eingetreten oder noch zu erwarten sind, bzw. ob vorgeschlagene Maßnahmen umgesetzt wurden.

In der Gemeinde Beaufort, bzw. auf einzelnen Untersuchungsflächen, sind bezüglich des Monitorings die in der folgenden Tabelle aufgelisteten zentralen Themenfelder zu beachten und anhand der genannten Indikatoren und Kriterien sowie unter Einbeziehung verschiedener Akteure zu prüfen.

Tabelle 2: Monitoring in der Gemeinde Beaufort - Zusammenfassung

WAS?	WANN?	WIE?	WER?
ZENTRALE THEMENFELDER	BETROFFENE FLÄCHEN / BEREICHE	ZU PRÜFENDE KRITERIEN / INDIKATOREN	EINZUBEZIEHENDE AKTEURE
Abwasserentsorgung, unzureichende Kapazität der Kläranlage Beaufort und daraus resultierende Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete	bei geplanter Aktivierung der PAP-NQ Flächen und bei Baugenehmigungen in der Ortschaft Beaufort Prüfung bei Starkregenereignissen im Sommer (Auslastung Campingplätze)	Ausreichend vorhandene Entsorgungskapazitäten (EWG); Stand der Umsetzung der Erweiterung der Kläranlage; Notwendigkeit temporärer Lösungen zur Überbrückung; Zustand Kläranlage und Gewässer	MECDD, SIDEST, AGE, Gemeinde, Büro BEST, PAG und SUP Büro
Konflikte zwischen touristischer Nutzung und angrenzendem FFH-Gebiet	Campingplatzflächen Beaufort 35, 36A und 36B Campingplatz südlich Dillingen Campinggelände an der Sauer in Dillingen	Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der bestehenden Konflikte	MECDD, PAG und SUP Büro
Risiko von Hangrutschungen und Grundwasseraustritt	Untersuchungsflächen Dillingen 03, 3A, 3B Cloosbiere	Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von Hangrutschungen und Grundwasseraustritt; Durchführung/Erkenntnisse der Bodengutachten	MECDD, Service Géologique, PAG und SUP Büro, Ingenieurbüro der Bodengutachten
Verkehrssicherheit an der N10	Untersuchungsflächen Dillingen 04 und 05	Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	MECDD, Straßenbauverwaltung (Pch), PAG und SUP Büro
Größtenteils Entwässerung im Mischverfahren (keine Trennung von Schmutz- und Regenwasser) und dadurch Abschlag in umliegende Gewässer bei Starkregen	Alle Ortschaften, da nur bei 2 größeren Neubaugebieten in Beaufort und Teilen des Schulkomplexes ein Trennsystem eingerichtet wurde, im Rahmen von Baugenehmigungen PAP-Aktivierung	Nutzung eines Trennsystems für Regen- und Schmutzwasser bei der Planung von Neubaugebieten	MECDD, AGE, PAG und SUP Büro
Hochwassergefährdung	Ortschaft Dillingen Campingplatz an der Sauer		MECDD, AGE, PAG und SUP Büro
Verkehrslärm entlang der N10	Ortschaften Dillingen und Cloosbiere		MECDD, Straßenbauverwaltung (Pch), PAG und SUP Büro

Betroffenheit von Art. 17/20 Biotopen/ Habitaten	Beaufort: 08, 10, 12, 13, 17, 26, 27, 33, 34, 37A, 36B, B12 Dillingen: 03, 3B, 05 Cloosbiereg: B19	Naturschutzrechtliche Genehmigung im Vorfeld einer Zerstörung Verifikation der Avifauna-betroffenheit durch Ergänzung einer Geländestudie (insb. Flächen 8, 10, 12, 17) Verifikation der Reptilien-betroffenheit durch Ergänzung einer Geländestudie (insb. Fläche 8)	MECDD, ANF, PAG und SUP Büro
Umsetzung der Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen	Beaufort: Südlich „Herrenwies“ (Fläche 06), Nordöstlich des Ortskerns (Höhenrücken im Offenland), möglicherweise ganz oder teilweise Flächen 10, 12, 26 Umsetzung der Fläche 10A als Kompensationsfläche Dillingen: Streuobstwiesen nordwestlich oberhalb am Hang, Fläche 05 (teilweise)	Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	MECDD, ANF, PAG und SUP Büro
Bauzeitbeschränkung	Grundsätzlich alle Flächen mit Gehölzstrukturen sowie speziell Beaufort: 07, 10, 11, 12, 27, 33, 34, Dillingen: 03, 3B, 05 Cloosbiereg: B17, B18, B19, 29	Rodung im Vollwinter und ggf. Kontrolle von Quartieren/ Nestern im Vorfeld	MECDD, ANF, PAG und SUP Büro

Das Monitoring sollte anhand folgender Fragestellungen durchgeführt werden:

#### Treffen die der SUP zugrunde gelegten Annahmen (Umweltauswirkungen) tatsächlich zu?

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Lärmbelastung und Sicherheitsrisiko aufgrund vorhandener und zunehmender Verkehrsbelastung
- Auftreten von Hangrutschungen und Grundwasseraustritt
- Nutzungskonflikte und Beeinträchtigung von FFH-Gebieten in der Nähe von Campingplätzen
- Hochwasserrisiko Campingplatz Dillingen

#### Sind die empfohlenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt worden?

- Sowohl auf Ebene der Ortschaften als auch für einzelne Untersuchungsflächen
- Sind ggf. Nachbesserungen wie Nachpflanzungen oder ähnliches notwendig?

#### Sind mit den umgesetzten Maßnahmen die entsprechenden Ziele erreicht worden?

- Eingliederung in das Landschaftsbild durch Be- und Eingrünungsmaßnahmen, Anpassung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Ausgestaltung baulicher Anlagen
- Minimierung eines Anstiegs der Verkehrslärmbelastung und Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Verhinderung des Eintrags von Schadstoffen in Wasser-/ Bodenkreislauf

- › Erhalt/ Kompensation von nach Art. 17/21 geschützten Lebensräumen und Biotopen, insbesondere der Vogel- und Fledermausfauna

#### **Hat die Planung tatsächlich die ermittelten Auswirkungen?**

- › vgl. Darstellung der einzelnen Untersuchungsflächen
- › Sind weitere unerwartete negative Auswirkungen aufgetreten?
- › Gibt es Anpassungsbedarf der benannten Maßnahmen?

In regelmäßigen Abständen, empfehlenswert ist jährlich, werden die oben genannten Fragen durch einen Gemeindeverantwortlichen, oder ein von der Gemeinde beauftragtes Büro, beantwortet. Alternativ können Zuständigkeit und Verantwortung unter den beteiligten Akteuren aufgeteilt werden. Darüber hinaus sollte einleitend geprüft werden, inwieweit bereits bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden können, um Informationen zu verschiedenen Bereichen und Schutzgütern zu erlangen, welche in das Monitoring einbezogen werden können. Dabei sollten sowohl öffentliche Einrichtungen als auch ehrenamtliche Träger und Interessengruppen beachtet werden. Beispiele für Themen, zu denen regelmäßig aktualisierte Informationen vorliegen sind:

- › Immissionsschutz durch Commodo/Incommodo, SEVESO oder Lärmkartierung gemäß Umgebungslärmrichtlinien.
- › Naturschutz durch die allgemeine Überwachungspflicht der Naturschutzbehörden, Artenschutzprogramme, Monitoring nach FFH-Richtlinie oder die Arbeit von Naturschutzverbänden.
- › Bodenschutz durch das Altlastenkataster.
- › Gewässerschutz durch das Monitoring nach Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerzustandsüberwachungen nach Wassermenge und -güte für jede Flussgebietseinheit.
- › Denkmalschutz durch Gemeindeinventar, SSMN Listen oder archäologische Karten CNRA.